

**Gebührensatzung  
Des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des  
Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin**

vom 6.11.1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996)

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVB! LSA S. 598), geändert durch Gesetz vom 03. Februar 1994 (GVB1. LSA S. 164), des § 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVB1. LSA S. 105), des § 11 Abs. 1 ArchG LSA und des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVB1. LSA S. 154), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVB1. LSA S. 710) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 06.11.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzung des Archivs**

Die Benutzung des Kreis- und Stadtarchivs richtet sich nach der gültigen Benutzerordnung.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Kreis- und Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs können Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn
- a) sie Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen
  - b) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben
  - c) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
  - d) einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Arbeitsaufwand erfordern
  - e) nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind
  - f) nachweislich wissenschaftlichen, heimatkundlichen Gradierungszwecken dienen.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann die Archivleitung in Absprache mit dem Amtsleiter zusätzlich über einmalige oder dauernde Gebührenfreiheit entscheiden. Die Begründung hierzu ist schriftlich einzureichen und dem Amtsleiter zur Entscheidung vorzulegen.

- (3) von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland
  - b) das Land Sachsen-Anhalt
  - c) die Städte, Gemeinden und Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt
  - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 3 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritter aufzuerlegen.
- (5) Nicht befreit sind ferner:
- a) die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder
  - b) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
  - c) die aus der deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (6) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der auslagen.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden als Auslagen insbesondere erhoben:
- a) die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Ferngesprächgebühren im Fernverkehr
  - b) die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe
  - c) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen.
- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen erhoben, wenn sie den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

## **§ 6 Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmes zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

## **§ 7**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Gebührenverzeichnis

### 1. Benutzung von Archivgut in den Räumen des Archivs

#### 1.1 Benutzung von Archivalien in den Formaten A3 und A4 oder Überlieferungsformen

bis zu 1 Tag	DM	6,00
bis zu 1 Woche	DM	24,00
bis zu 1 Monat	DM	50,00
für 6 Monate	DM	150,00
für 1 Jahr	DM	250,00

#### 1.2 für Karten Plakate, Bilder und Tonträger und andere Archivalien, deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern

je angefangener Tag	DM	12,00
---------------------	----	-------

#### 1.3 für jede benutzte Bauakte des Archivs Jerichower Land, bei Vorgängen, die aus mehreren Bänden bestehen

je Band	DM	10,00
---------	----	-------

### 2. Bearbeitung von Anfragen

#### 2.1 bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft

je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	DM	10,00
-----------------------------------------	----	-------

### 3. Anfertigen von Abschriften und Kopien

#### 3.1 Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivalien (nur entsprechend den arbeitsmäßigen Möglichkeiten des Archivs)

je angefangene Seite bis A4	DM	3,00
je angefangene Seite bis A3	DM	6,00
je Durchschlag zusätzlich	DM	0,30
Abschriften und Auszüge von schwer lesbaren Archivalien oder fremdsprachigen Texten, je angefangene Seite	DM	25,00

#### 3.2 Anfertigen von Kopien

DIN A4	DM	0,80
DIN A3	DM	1,20

#### 3.3 Anfertigen von Kopien aus jeder Bauakte

DIN A4	DM	1,00
DIN A3	DM	5,00